

Reichweite und Grenzen des Einsichtsrechts von Patienten in Behandlungsunterlagen

von Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke

Die Dokumentation der ärztlichen Behandlung ist eine der Kardinalpflichten jedes Arztes. Entsprechende Bestimmungen sind seit jeher Inhalt der ärztlichen Berufsordnungen, einschließlich der Bestimmungen zu den Aufbewahrungsfristen. Mit der Einführung des Patientenrechtegesetzes im Jahr 2013 wurde das Recht der Patienten zur Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation konkretisiert. Zuvor bestanden zwar auch schon einschlägige Regelungen – sowohl berufsrechtlich (§ 10 MBO-Ä) als auch zivilrechtlich (§ 810 BGB) – diese konnten in der Praxis jedoch nicht immer reibungslos durchgesetzt werden. Mit der Einführung des § 630g BGB wurde schließlich das Einsichtsrecht der Patienten gesetzlich konkret geregelt:

§ 630g BGB

- (1) *Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.*
- (2) *Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.*
- (3) *Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.*

Diese Regelung gewährt dem Patienten ein Einsichtsrecht in die ihn betreffende, vollständige Patientenakte. Einschränkungen sind nur bei einer besonderen Gefährdungslage für Dritte oder aus

(erheblichen) therapeutischen Gründen zulässig. Vor dem Hintergrund des Selbstbestimmungsrechts der Patienten ist eine restriktive Handhabe dieser Ausnahmeregelungen geboten. Welche Dokumente von dem Begriff der Patientenakte erfasst werden, hat das OLG Karlsruhe nun in einem wegweisenden Urteil entschieden (OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.08.2017, 7U 202/16).

Der Fall

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte eine Patientin, bei der es nach einer Operation zu einer Entzündung gekommen war, auf Herausgabe von Dokumenten über die Aufarbeitung von Instrumenten der Sterilgutversorgung geklagt. Die Patientin vermutete Hygienemängel in der Klinik, infolgedessen es zu der Entzündung gekommen sei. Zur Vorbereitung eines Arzthaftungsprozesses beehrte sie daher die entsprechende Hygiedokumentation. Dem erteilte das OLG Karlsruhe jedoch eine Absage.

Die Entscheidung

Der Anspruch auf Herausgabe von Abschriften der Patientenakte umfasse nur die vollständige Patientenakte, zu deren Führung der Arzt verpflichtet sei. Für den Umfang dessen, was zu dokumentieren sei, gelte § 630f Abs. 2 BGB. Danach seien die für die Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse, die aus der fachlichen Sicht des Arztes für die Sicherstellung der derzeitigen oder einer künftigen Behandlung wesentlich sind bzw. sein können, zu dokumentieren. Die hier von der Patientin herausverlangten Unterlagen beträfen allerdings die allgemeine innere Organisation der Klinik. Diese hätten weder für die Behandlung der Patientin noch für die aus damaliger Sicht erforderlichen künftigen Behandlungen der Patientin eine Bedeutung. Sie

betrafen vielmehr den gesamten Krankenhausbetrieb und damit faktisch sämtliche im fraglichen Zeitraum behandelten Patienten.

Das OLG Karlsruhe hat damit klargestellt, dass Unterlagen, die ausschließlich die innerbetriebliche Organisation und Abläufe betreffen und ohne dass sie einem bestimmten Patienten zugeordnet werden können, von dem Einsichtsrecht der Patienten nicht erfasst werden. Der Anspruch auf Einsichtnahme bezieht sich nur auf die individuelle Patientendokumentation, deren Inhalt wiederum von § 630f Abs. 2 BGB bestimmt wird. Danach ist der Arzt verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

Patienten haben daher ein umfassendes Einsichtsrecht in die Behandlungsunterlagen, dieses darf ihnen nur in Ausnahmefällen verweigert werden. Doch die Reichweite des Einsichtsrechts ist nicht unbegrenzt. Interne, mit der Behandlung allenfalls mittelbar in Zusammenhang stehende Unterlagen müssen nicht vorgelegt werden.

Praxistipp

Verlangt ein Patient die Einsichtnahme in die Unterlagen nach § 630g BGB, sollte der Arzt dieser Bitte zeitnah nachkommen. Vorzulegen sind in jedem Falle die in § 630f Abs. 2 BGB benannten Aufzeichnungen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Grundsätzlich erfolgt die Einsichtnahme in die Originalunterlagen in den Räumen der Praxis bzw. des Klinikums, dem Patienten können auf Wunsch auch Kopien ausgehändigt werden. Die Herausgabe der Originalunterlagen an den Patienten sollte hingegen aus Gründen der Beweislast – und auch vor dem Hintergrund der ärztlichen Aufbewahrungspflichten – niemals geschehen. Bei Anfragen durch Dritte,

insbesondere Rechtsbeistände, Angehörige oder Erben, ist vor der Gewährung der Einsichtnahme stets die Vorlage der entsprechenden Legitimation (Vollmacht nebst Schweigepflichtentbindung bzw. Erbschein) einzufordern.

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe zeigt, dass nicht alles, was Patienten einfordern, auch geschuldet ist. In Zweifelsfällen sollte sich der betreffende Arzt daher rechtlich rückversichern und beraten lassen.

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht

Wienke & Becker - Köln
Sachsenring 6
50677 Köln
awienke@kanzlei-wbk.de

Der Beitrag ist im Dezember 2018 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.